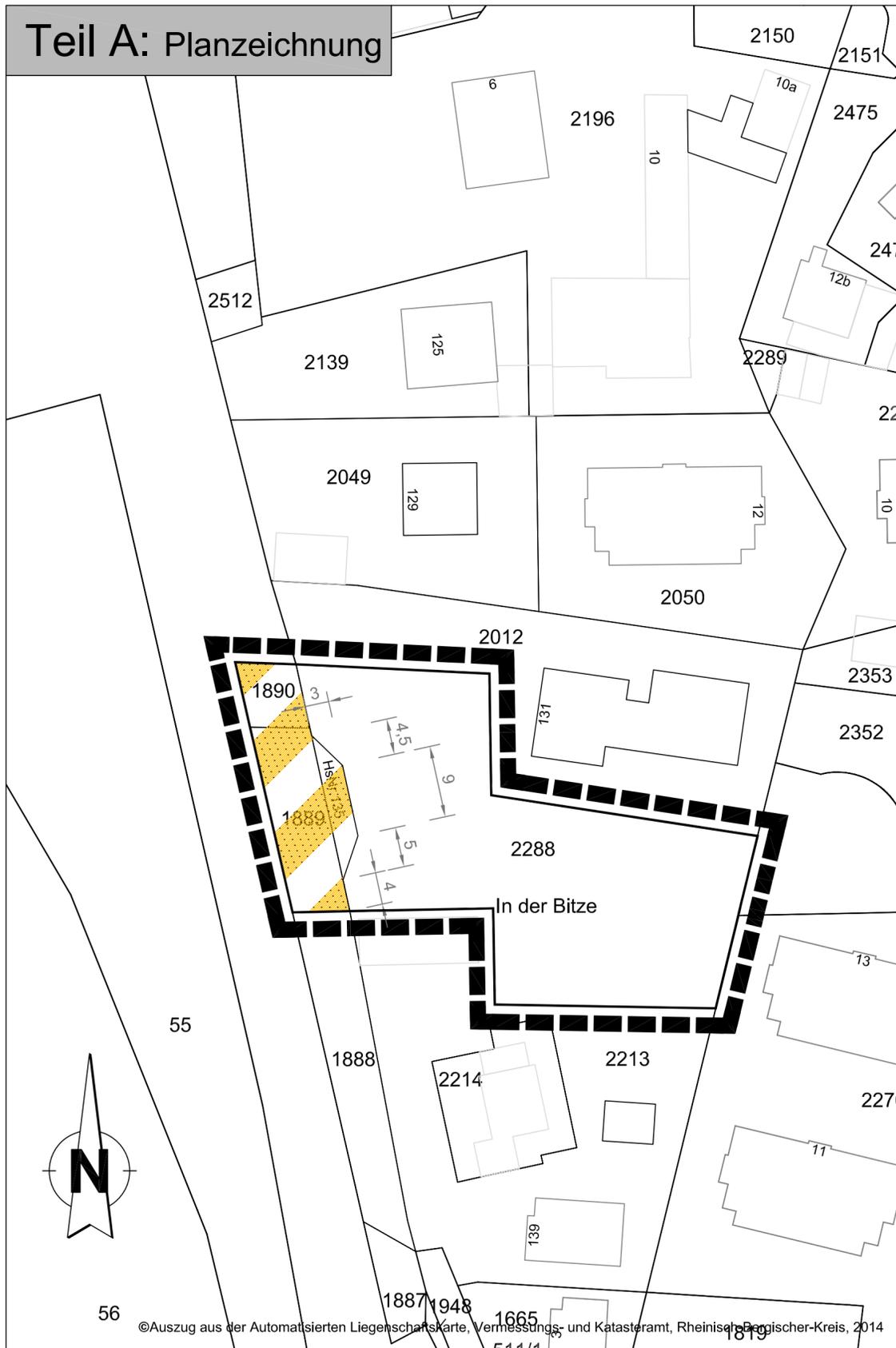


# Teil A: Planzeichnung



## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rösraht hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 "Buswendeschleife Rambrücken" gem. § 30 (3) BauGB als einfachen Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 20.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rösraht, den ..... (Siegel) ..... Ratsmitglied ..... Bürgermeister

## Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rösraht, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

## Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rösraht hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 mit der Begründung hat in der Zeit vom 28.04.2015 bis 29.05.2014 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Rösraht, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rösraht hat den Bebauungsplan Nr. 117 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rösraht, den ..... (Siegel) ..... Ratsmitglied ..... Bürgermeister

## Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 117 ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 117 ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Rösraht, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

## Planausfertigung

Dieser Plan ist der Urkundsplan.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Rösraht, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

## Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplans Nr. 117 "Buswendeschleife Rambrücken" ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom ..... überein. Bei der Beschlussfassung wurde gem.

§ 2 (1 u. 2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Rösraht, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

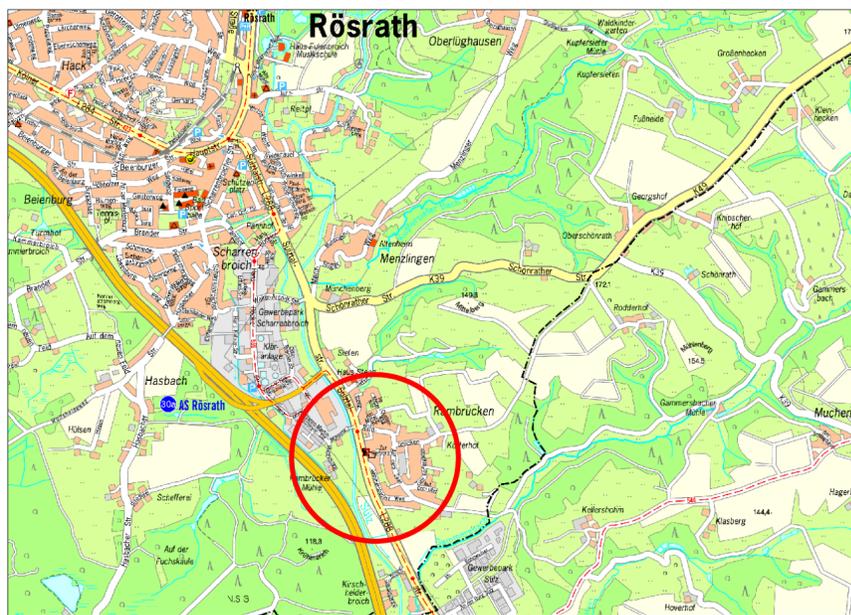
## Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Rösraht, Fachbereich 4, Rathausplatz, 51503 Rösraht während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.



stadt  
**RÖSRATH**



©Digitale Stadtkarte, Rheinisch-Bergischer-Kreis, 2012

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 25.000

# Bebauungsplan Nr. 117 "Buswendeschleife Rambrücken" Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB

Ortsteil Rambrücken  
Maßstab 1 : 500

Stand: 02.2015  
Bearbeitung: FB 4 / fu

## 6. Verkehrsflächen



6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Buswendeschleife

## 15. Sonstige Planzeichen



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Teil B: Textliche Festsetzungen

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich im einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB nach den Bestimmungen von § 34 (1) BauGB

2. Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird als "Buswendeschleife" festgesetzt.

### 3. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Aussagen über Denkmale, Bodendenkmale und Altlastenverdachtsflächen werden im einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB nicht getroffen.

### 4. Grünordnerische Festsetzungen

Durch die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr.117 werden keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen. Ein Ausgleich ist gem. § 1a (3) BauGB nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878)